



Aktuelles zum HGB-Abschluss

Schweitzer Sortiment

WP StB Karl Petersen

München, 30. Januar 2014

Agenda

1. Aktuelles zum Anhang und zum Lagebericht
2. Aktuelle Anwendungshinweise des IDW
3. Herausforderung latente Steuern

1. Aktuelles zum Anhang und zum Lagebericht

- Anhang – Problematik der Auslegung des § 286 Abs. 4 HGB zur Nichtangabe der Organbezüge
 - Angabe der Organbezüge (§ 285 Nr. 9 Buchst. a und b HGB) im Anhang darf grds. unterbleiben, wenn sich daraus die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen (Erleichterung des § 286 Abs. 4 HGB)
 - aber: Unsicherheit über die Interpretation dieser Schutzklausel
 - verschiedene Interpretationen
 - Schreiben des BMJ vom 06.03.1995
 - Beschluss des LG Köln vom 18.12.1996 (Az. 91 O 147/96)
 - Beschluss des OLG Düsseldorf vom 26.06.1997 (Az. 19 W 2/97 AktGE)
 - Schreiben des BMJ vom 20.04.2010

1. Aktuelles zum Anhang und zum Lagebericht

- Anhang – Problematik der Auslegung des § 286 Abs. 4 HGB zur Nichtangabe der Organbezüge
 - Schreiben des BMJ vom 06.03.1995
 - dem bezweckten Datenschutz ist im Zweifel Vorrang einzuräumen
 - schutzwürdiges Interesse schon beeinträchtigt, wenn die Größenordnung der Bezüge eines Mitglieds geschätzt werden kann (z.B. durch Division)
 - Beschluss des LG Köln vom 18.12.1996
 - Ansicht des BMJ ist nicht mit Gesetz vereinbar → Schutzbedürftigkeit nur bei lediglich einem Mitglied gegeben, da ansonsten aus den Gesamtbezügen keine Einzelbezüge eindeutig feststellbar seien

1. Aktuelles zum Anhang und zum Lagebericht

- Anhang – Problematik der Auslegung des § 286 Abs. 4 HGB zur Nichtangabe der Organbezüge
 - Beschluss des OLG Düsseldorf vom 26.06.1997
 - es kommt nicht darauf an, die Einzelbezüge „auf Mark und Pfennig“ zu ermitteln
 - Schutzklausel greift bereits, wenn sich die Bezüge der Organmitglieder nicht bedeutend voneinander unterscheiden, da dann die Einzelbezüge durch Division ermittelbar seien
 - wegen Unsicherheit Anfrage des IDW beim BMJ → Schreiben des BMJ vom 20.04.2010
 - Ausführungen des BMJ vom 06.03.1995 weiterhin von Bedeutung
 - aber: keine bindende Wirkung des BMJ
 - verbindliche Gesetzesauslegung nur durch Gerichte
 - zugleich verweist BMJ auf die zurückhaltendere Anwendung der Schutzklausel nach Auffassung der jüngeren Fachliteratur

1. Aktuelles zum Anhang und zum Lagebericht

- Anhang – Problematik der Auslegung des § 286 Abs. 4 HGB zur Nichtangabe der Organbezüge
 - Auffassung des HFA des IDW (= Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer)
 - Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB kein Freibrief
 - Vorschrift ist grundsätzlich eng auszulegen
 - setzt voraus, dass Bezüge einzelner Organmitglieder feststellbar oder in ihrer Größenordnung zutreffend schätzbar wären
 - Zulässigkeit des Verzichts wird außer Frage stehen, wenn Organe aus zwei oder drei Mitgliedern bestehen, sonst Angabe der Organbezüge grundsätzlich geboten
 - Ausnahme: individuelle Bezüge lassen sich feststellen
 - keine Ausnahme: bei Durchschnittsbildung ergeben sich einzelne Bezüge mehr oder weniger zufällig

1. Aktuelles zum Anhang und zum Lagebericht

■ Lagebericht – DRS 20



- gilt für nach dem 31.12.2012 beginnende Geschäftsjahre (DRS 20.236) und damit i.d.R. erstmals für das Geschäftsjahr 2013
 - Anpassungen im Lagebericht aufgrund von DRS 20 ≠ Durchbrechung des Stetigkeitsgrundsatzes
- gilt für alle Mutterunternehmen, die einen Konzernlagebericht nach § 315 HGB erstellen
- Empfehlung (wie bisher): Anwendung des Grundsatzes auch auf den Lagebericht zum Einzelabschluss (DRS 20.2)
- einzelne Regelungen gelten nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen (Kennzeichnung der Tz. mit „K“)
 - Grundsatz der Informationsabstufung (DRS 20.34 f.)
- Regelungen grds. branchenunabhängig, aber Besonderheiten für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (Anlage 1 zu DRS 20) sowie Versicherungsunternehmen (Anlage 2 zu DRS 20)

1. Aktuelles zum Anhang und zum Lagebericht

- Lagebericht – DRS 20
 - Inhaltsübersicht – worüber ist zu berichten?
 1. Grundlagen des Konzerns
 2. Wirtschaftsbericht
 3. Nachtragsbericht
 4. Prognose-, Chancen- und Risikobericht
 5. Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess
 6. Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten
 7. Übernahmerelevante Angaben
 8. Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB)
 9. Versicherung der gesetzlichen Vertreter

1. Aktuelles zum Anhang und zum Lagebericht

- Lagebericht – DRS 20
 - Wesentliche Neuerungen auf einen Blick:
 - Grundsatz der Ausgewogenheit (DRS 20.17 ff.)
 - Grundsatz der Wesentlichkeit (DRS 20.31 f.)
 - Grundsatz der Informationsabstufung (DRS 20.34 f.)
 - Inhalt der Berichterstattung über Ziele und Strategien, sofern freiwillig hierüber informiert wird (DRS 20.39 ff.)
 - Veränderung der Anforderungen an die Prognoseberichterstattung (DRS 20.118 ff.)
 - Präzisierung der Begriffe „Chance“ und „Risiko“ (DRS 20.11)

1. Aktuelles zum Anhang und zum Lagebericht

- Lagebericht – DRS 20
 - Grundsatz der Informationsabstufung: sieben Zusatzanforderungen bei Kapitalmarktorientierung
 1. unternehmensinternes Steuerungssystem und Steuerungskennzahlen (DRS 20.K45-K47)
 2. Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements (DRS 20.K79-K80)
 3. Risikomanagementsystem (DRS 20.K137-K145)
 4. Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess (DRS 20.K168-K178)
 5. Übernahmerelevante Angaben (DRS 20.K188-K223)
 6. Erklärung zur Unternehmensführung (DRS 20.K224-K231)
 7. Versicherung der gesetzlichen Vertreter (DRS 20.K232-K235)

1. Aktuelles zum Anhang und zum Lagebericht

- Lagebericht – DRS 20
 - Anforderungen an die Prognoseberichterstattung
 - keine Differenzierung zwischen kapitalmarktorientierten und nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen
 - Prognosen basieren auf der Zusammensetzung des Konzerns im Prognosezeitraum
 - basierend auf dem Management Approach
 - Prognosen zu den wichtigsten finanziellen und nicht-finanziellen Leistungsindikatoren, die auch zur internen Steuerung verwendet werden

1. Aktuelles zum Anhang und zum Lagebericht

- Lagebericht – DRS 20
 - Anforderungen an die Prognoseberichterstattung
 - Verkürzung des Prognosezeitraums (DRS 20.B34-B35)
 - mindestens ein Jahr
 - nach diesem Prognosehorizont müssen absehbare Sondereinflüsse dargestellt und analysiert werden
 - Verkürzung des Prognosezeitraums wurde ausführlich diskutiert (u.a. vor dem Hintergrund gemachter praktischer Erfahrungen)
 - Entscheidung für einen kürzeren Prognosezeitraum ist zugunsten konkreterer Vorgaben zur Prognosegenauigkeit erfolgt (→ Aussagen zur Richtung und Intensität der erwarteten Veränderung erforderlich)

1. Aktuelles zum Anhang und zum Lagebericht

- Lagebericht – DRS 20
 - Anforderungen an die Prognoseberichterstattung
 - Erhöhung der Prognosegenauigkeit
 - konkrete Aussagen zur Richtung (z.B. steigen, fallen) und Intensität (z.B. stark, geringfügig, leicht) der erwarteten Veränderung erforderlich
 - Verbot rein qualitativer oder komparativer Prognosen
 - Ausnahme: bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung und gleichzeitiger Beeinträchtigung der Prognosefähigkeit → komparative Prognosen erlaubt
 - bereichsspezifische Angaben: nur erforderlich, wenn die Entwicklung eines für den Konzern wesentlichen Bereichs deutlich von der Entwicklung des Konzerns abweicht (z.B. auch: einzelne Bereiche entwickeln sich entgegengesetzt und kompensieren sich insgesamt)



Pflicht zur Angabe von Richtung und Intensität von Veränderungen bedeutet nicht zwingend die Aufnahme quantitativer Angaben!

1. Aktuelles zum Anhang und zum Lagebericht



- Lagebericht – Verwendung betriebswirtschaftlicher Kennzahlen
 - Ausgangssituation: Probleme betreffend die
 - Verwendung einer modifizierten EBITDA-Größe, ohne dass die Adjustments (deutlich) angegeben werden (z.B. Bereinigung der Ergebnisgröße um Sondereffekte aus Restrukturierungen o.Ä.)
 - Auswirkungen der Brutto- bzw. Nettomethode bei der Behandlung von Zuschüssen zu Investitionskosten nach IFRS auf die Ermittlung der EBITDA-Größe (z.B.: Korrektur der Abschreibungen der Investitionsgüter, nicht aber der Erträge aus den Investitionszuschüssen)
 - Lösungsmöglichkeit:
 - mangels gesetzlicher EBITDA-Definition kann die Verwendung des Begriffs auch bei Modifizierung nicht generell beanstandet werden, aber:
 - Überleitung der als EBITDA verwendeten operativen Ergebnisgröße auf die Ergebnisgröße aus dem Konzernabschluss → es muss erkennbar sein, welche Bereinigungen vorgenommen wurden

Agenda

1. Aktuelles zum Anhang und zum Lagebericht
2. Aktuelle Anwendungshinweise des IDW
3. Herausforderung latente Steuern

2. Aktuelle Anwendungshinweise des IDW



- neue IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung aus 2013

Bezeichnung	Titel	Quelle
IDW RS HFA 3	Handelsrechtliche Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen vom 19.06.2013	FN-IDW 7/2013, S. 309 ff.
IDW RS HFA 5	Rechnungslegung von Stiftungen vom 06.12.2013	FN-IDW 1/2014, S. 61 ff.
IDW RS HFA 14	Rechnungslegung von Vereinen vom 06.12.2013	FN-IDW 1/2014, S. 75 ff.
IDW RS HFA 47	Einzelfragen zur Ermittlung des Fair Value nach IFRS 13 vom 06.12.2013	FN-IDW 1/2014, S. 84 ff.

2. Aktuelle Anwendungshinweise des IDW



- IDW RS HFA 3:
„Handelsrechtliche Bilanzierung von Verpflichtungen aus
Altersteilzeitregelungen“ (Stand 19.06.2013)
 - Ausgestaltung von Altersteilzeitverhältnissen
 - Klassifizierung der Aufstockungsbeträge nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt
 - Bilanzierung der Verpflichtung zur Zahlung von Aufstockungsbeträgen
 - Erstattungsbeträge der Bundesagentur für Arbeit
 - Bilanzierung von Erfüllungsrückständen im Falle des Blockmodells
 - Ausweis
 - Die in der bisherigen Fassung enthaltenen Ausführungen zur Bilanzierung nach IFRS wurden ersatzlos gestrichen.

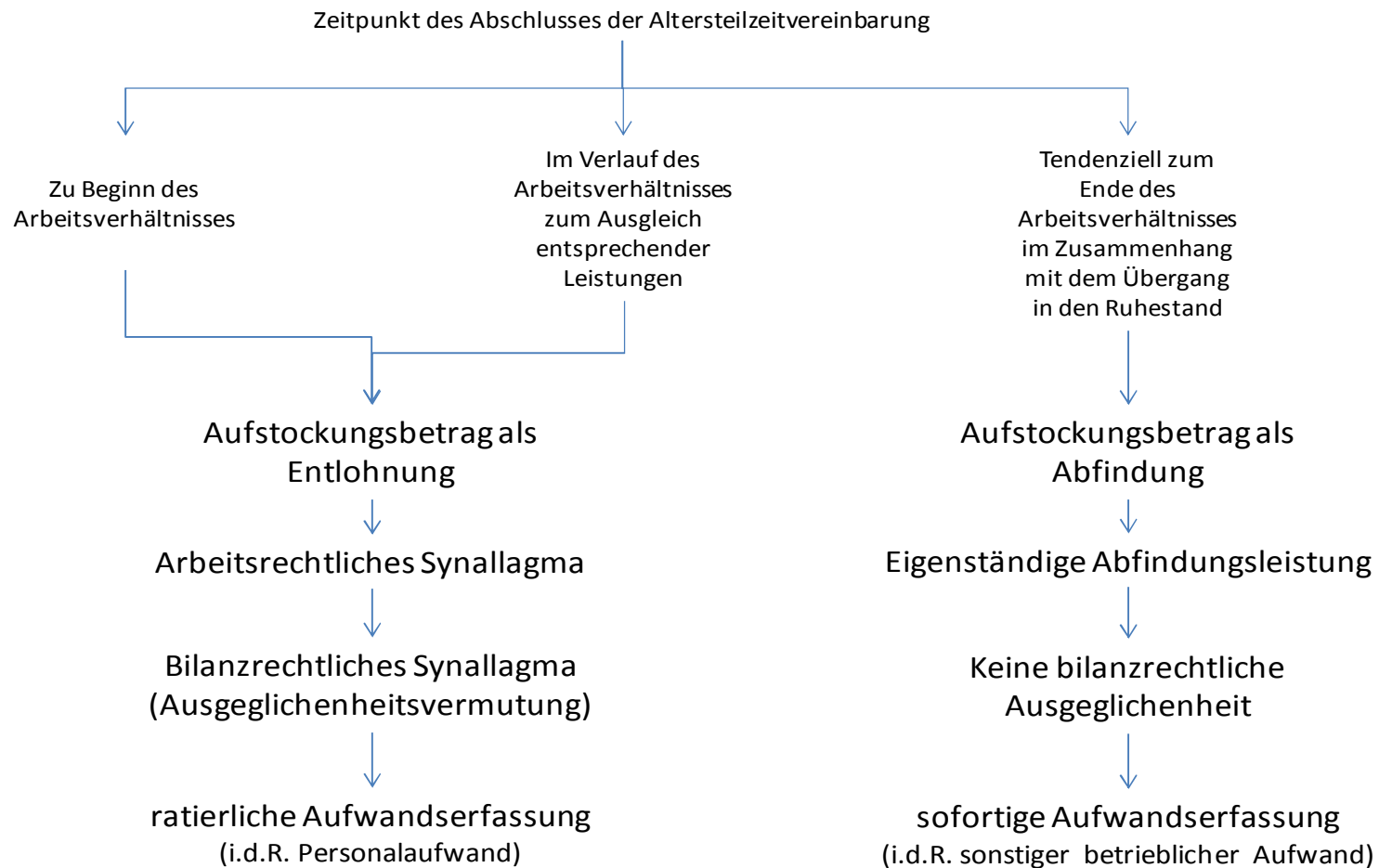
2. Aktuelle Anwendungshinweise des IDW



- Altersteilzeitverpflichtungen
 - Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten (§ 249 Abs. 1 S. 1 HGB) für **zwei Sachverhalte**
 - Erfüllungsrückstand (für Leistungen in Beschäftigungsphase)
 - Aufstockungsbeträge (für Zusatzleistungen während Freistellung)
 - Hinweis: gem. § 8a AltTZG ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Wertguthaben der Arbeitnehmer insolvenz sicher anzulegen → damit wird § 246 Abs. 2 HGB erfüllt
 - Bewertung der Aufstockungsbeträge
 - nach versicherungsmathematischen Grundsätzen
 - mit Barwert (= konstante monatliche „Renten“-Zahlungen) gem. § 253 Abs. 1 S. 2 HGB
 - Bewertung des Erfüllungsrückstands
 - stichtagsbezogen unter Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen

2. Aktuelle Anwendungshinweise des IDW

■ Altersteilzeitverpflichtungen – Differenzierung IDW RS HFA 3



2. Aktuelle Anwendungshinweise des IDW



- neue IDW Rechnungslegungshinweise aus 2013

Bezeichnung	Titel	Quelle
IDW RH HFA 1.018	Einheitliche Bilanzierung und Bewertung im handelsrechtlichen Konzernabschluss vom 13.03.2013	FN-IDW 4/2013, S. 214 ff.
IDW RH HFA 1.019	Handelsrechtliche Konzernrechnungslegung bei unterschiedlichen Abschlussstichtagen vom 13.03.2013	FN-IDW 4/2013, S. 217 ff.

2. Aktuelle Anwendungshinweise des IDW



- IDW RH HFA 1.018:
„Einheitliche Bilanzierung und Bewertung im handelsrechtlichen Konzernabschluss“ (Stand 13.03.2013)
 - Grundsatz konzerneinheitlicher Bilanzierung und Bewertung
 - Ausnahmen vom Grundsatz einheitlicher Bilanzierung und Bewertung
 - Spezifische Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen
 - Verzicht auf Bilanzierungs- und Bewertungsanpassungen von untergeordneter Bedeutung
 - Verzicht auf Bewertungsanpassungen in Ausnahmefällen
 - Konzernabschluss nach PubiG

2. Aktuelle Anwendungshinweise des IDW



- IDW RH HFA 1.019:
„Handelsrechtliche Konzernrechnungslegung bei unterschiedlichen Abschlussstichtagen“ (Stand 13.03.2013)
 - Stichtag des Konzernabschlusses
 - Aufstellung von Zwischenabschlüssen durch Tochterunternehmen
 - Anteilsmäßig konsolidierte Gemeinschaftsunternehmen
 - Assoziierte Unternehmen

2. Aktuelle Anwendungshinweise des IDW



- neue IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung betreffend Umwandlungsvorgänge

Bezeichnung	Titel	Quelle
IDW RS HFA 41	Auswirkungen eines Formwechsels auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss vom 06.09.2012	FN-IDW 10/2012, S. 539 ff.
IDW RS HFA 42	Auswirkungen einer Verschmelzung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss vom 29.10.2012	FN-IDW 12/2012, S. 701 ff.
IDW RS HFA 43	Auswirkungen einer Spaltung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss 06.09.2012	FN-IDW 12/2012, S. 714 ff.

2. Aktuelle Anwendungshinweise des IDW



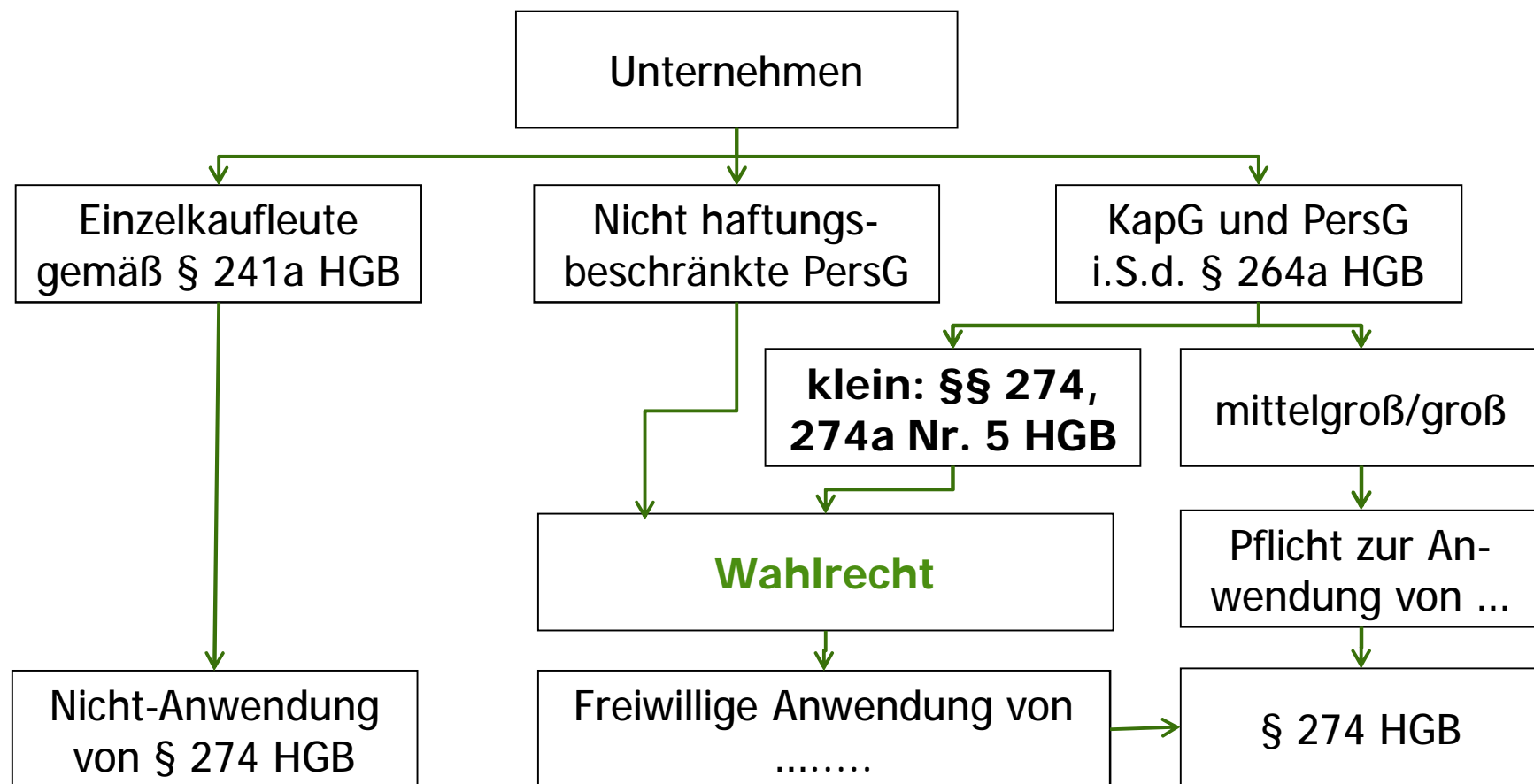
- wesentliche Inhalte dieser Stellungnahmen
 - bei allen Umwandlungsvorgängen: Vorgaben zur Rechnungslegung der beteiligten Rechtsträger
 - Formwechsel
 - Kapitalfestsetzung und -aufbringung → Nachweis/Werthaltigkeit
 - Verschmelzung
 - Vermögens- und Ergebniszuordnung zwischen Abschluss des Verschmelzungsvertrags und Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister
 - Bilanzierung bei grenzüberschreitender Verschmelzung
 - Spaltung
 - bilanzielle Berücksichtigung der Haftung nach § 133 f. UmwG → Schutz der Gläubiger und Inhaber von Sonderrechten

Agenda

1. Aktuelles zum Anhang und zum Lagebericht
2. Aktuelle Anwendungshinweise des IDW
3. Herausforderung latente Steuern

3. Herausforderung latente Steuern

- Größenabhängige Problemstellungen – Normadressaten



3. Herausforderung latente Steuern

- Größenabhängige Problemstellungen – Bildung latenter Steuern (Differenzierung nach Rechtsform und Größenklassen)

	KapG sowie KapCo			Sonstige PersG i.S.v. § 1 PubLG i.V.m. § 5 PubLG
	groß	mittel	klein	
Anwendung von § 274 HGB	Pflicht	Pflicht	Befreiung § 274a Nr. 5 HGB → KANN	Pflicht
Anhangangabe nach § 285 Nr. 29 HGB bei Anwendung von § 274 HGB	Pflicht	Erleichterung § 288 Abs. 2 HGB	Erleichterung § 288 Abs. 1 HGB	kein Anhang verpflichtend

3. Herausforderung latente Steuern

- Größenabhängige Problemstellungen
 - **Passivierungspflicht** einer Rückstellung für latente Steuern nach § 249 Abs. 1 HGB wird in der Fachliteratur **kontrovers diskutiert**
 - Diskussion der Passivierungspflicht einer Rückstellung für latente Steuern nach § 249 Abs. 1 HGB umfasst folgende Fragestellungen
 - Grundlegendes Erfordernis der Bildung latenter Steuern außerhalb von § 274 HGB
 - Abgrenzung, welche Differenzen latente Steuern bewirken, die den Charakter von Verbindlichkeitsrückstellungen haben und welche aktivischen Differenzen zur Kompensation solcher latenter Steuern herangezogen werden sollen/dürfen
 - Bewertung dieser latenten Steuern
 - Ausweis dieser latenten Steuern

3. Herausforderung latente Steuern

- Größenabhängige Problemstellungen – Übergang
 - Übergang auf **§ 274 HGB**, wenn KapG nicht mehr klein ist
 - Art. 67 EGHGB regelt erfolgsneutrale Erfassung der latenten Steuern aus der erstmaligen Anwendung des Temporary-Konzepts
 - Bezieht sich auf die erstmalige Anwendung der §§ 274 und 306 HGB i.d.F. des BilMoG, kein explizites Abstellen auf den Übergangszeitpunkt auf das BilMoG
 - Größenklassenwechsel bedingt erstmalige Anwendung der mittelgroßen bzw. großen KapG zu beachtenden Regeln → **erfolgsneutrale Erfassung** aufgrund Art. 67 EGHGB **möglich**

3. Herausforderung latente Steuern

- Größenabhängige Problemstellungen – Übergang
 - Übergang auf **§ 274a Nr. 5 HGB** bei Wechsel von großer oder mittelgroßer KapG zu kleiner KapG – **Alternativen der Behandlung**
 - Erfolgsneutrale Ausbuchung der zuvor gebildeten latenten Steuern bis auf einen evtl. Passivüberhang temporärer Differenzen?
 - Umkehrschluss aus Art. 67 EGHGB; überzeugt nicht mangels expliziter Vorschrift
 - Ausbuchung der zuvor gebildeten latenten Steuern korrespondierend zur Erfolgswirkung ihrer Bildung?
 - mit Blick auf Ergebniseffekt neutrale Beendigung der Anwendung von § 274 HGB; überzeugt zwar mit Blick auf Neutralität, jedoch nicht durchgängig korrespondierende Behandlung von Bildung und Auflösung latenter Steuern (erfolgsneutrale Einbuchung im Übergang auf BilMoG, aber erfolgswirksame Fortschreibung); zudem in der Praxis kaum möglich aufgrund von Informationsproblemen

3. Herausforderung latente Steuern

- Größenabhängige Problemstellungen – Übergang
 - Übergang auf **§ 274a Nr. 5 HGB** bei Wechsel von großer oder mittelgroßer KapG zu kleiner KapG – **Alternativen der Behandlung**
 - Erfolgswirksame Ausbuchung der zuvor gebildeten latenten Steuern bis auf einen evtl. Passivüberhang temporärer Differenzen?
 - Vorgehensweise analog zur Behandlung von Steuersatzänderungen; überzeugt nicht vollumfänglich, da allein der Größenklassenwechsel eine Erfolgsrealisierung (Ergebniswirkung) zur Folge hat, die keine Umkehrung einer Buchung der Vergangenheit darstellt

3. Herausforderung latente Steuern

- Größenabhängige Problemstellungen – Übergang
 - Mögliche Lösung in der Praxis:
 - nach Anwendung des Temporary-Konzepts auch als kleine KapG weiterhin **freiwillige** Anwendung und Verzicht auf die Inanspruchnahme der Erleichterungsmöglichkeit in § 274a Nr. 5 HGB
 - Ebenfalls unklar:
 - Wie stellt sich der erneute Übergang auf das Temporary-Konzept dar, wenn bspw. eine mittelgroße Gesellschaft dieses anwendet, dann als kleine Gesellschaft § 274a Nr. 5 HGB in Anspruch nimmt und danach wieder mittelgroß wird?

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Haben Sie noch Fragen?



- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
- Haben Sie noch Fragen?
 - Karl Petersen, Dipl.-Kfm., WP, StB
 - karl.petersen@kleeberg.de

 - Telefon: 089 55 983-238
 - Telefax: 089 55 983-280

 - Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Termine und Themen unter www.muenchner-bilanzgespraeche.de

- 13. März 2014, 19.00 Uhr
Thema: IFRS
- 05. Juni 2014, 12.00 Uhr
Thema: Umsatzsteuer
- 17. Juli 2014, 19.00 Uhr
Thema: Rückstellungen
- 16. Oktober 2014, 19.00 Uhr
Thema: Konzernrechnungslegung
- 27. November 2014, 19.00 Uhr
Bilanzsteuerrecht und Steuerbilanzpolitik

Startseite
Veranstaltungen
Veranstaltungsort
Veranstalter
Anmeldung

Münchener Bilanzgespräche

Bei den Münchener Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen dem Bundesanzeiger Verlag, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG sowie Schweizer Sortiment, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen wie z.B. die Unternehmensbewertung oder Themen aus dem (Bilanz-) Steuerrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie anlässlich der Münchener Bilanzgespräche zu Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ein. Nach ein oder zwei themenbezogenen Referaten diskutieren wir gerne mit Ihnen unterschiedliche Standpunkte und freuen uns dabei auch auf Beiträge aus dem Auditorium. Das Ziel der Münchener Bilanzgespräche ist es, anhand der Erläuterungen und Diskussionen wichtige fachliche Inhalte und Herangehensweisen an schwierige Fragen zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für praktische Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein und setzen bei diesem Get together gerne den (fachlichen) Gedankenaustausch fort. Die Münchener Bilanzgespräche stehen damit voll und ganz im Zeichen individueller Gespräche, lebhafter Diskussionen und einem fachbezogenen Networking.



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE



Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

Copyright-Vermerk

© 01/2014. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.